

II – ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

TEIL A: RECHTLICHE UND ADMINISTRATIVE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL II.1 – HAFTUNG

- II.1.1 Der/die Begünstigte allein haftet für die Einhaltung der ihm obliegenden rechtlichen Verpflichtungen.
- II.1.2 Die NA oder die Kommission kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die während der Durchführung des Projekts entstehen und für die aufgrund der Vereinbarung Ersatz gefordert wird. Entsprechende Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche werden von der NA und der Kommission abgewiesen.
- II.1.3 Außer in Fällen höherer Gewalt ist der/die Begünstigte verpflichtet, der Kommission oder der NA Schäden zu ersetzen, die aufgrund der Durchführung des Projekts oder der mangelhaften Durchführung des Projekts entstehen.
- II.1.4 Der/die Begünstigte allein haftet gegenüber Dritten, einschließlich für Schäden jeder Art, die diesen während der Durchführung des Projekts entstehen können.

ARTIKEL II.2 – INTERESSENKONFLIKT

Der/die Begünstigte trifft alle nötigen Vorkehrungen, um eine Situation zu vermeiden, die eine unparteiische und objektive Ausführung der Vereinbarung beeinträchtigen könnte. Ein Interessenkonflikt kann sich insbesondere aus einem wirtschaftlichen Interesse, politischer Affinität oder nationalen Bindungen, familiären oder freundschaftlichen Beziehungen sowie sonstigen Interessengemeinschaften ergeben.

Entstehen im Zuge der Ausführung der Vereinbarung Interessenkonflikte oder Situationen, die zu einem Interessenkonflikt führen können, so sind diese der NA unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der/die Begünstigte trifft alle nötigen Vorkehrungen, um diese Interessenkonflikte und Situationen zu beenden. Die NA behält sich vor, die in diesem Zusammenhang getroffenen Maßnahmen des/der Begünstigten auf ihre Angemessenheit hin zu prüfen und erforderlichenfalls zusätzliche Maßnahmen zu verlangen, für deren Durchführung sie eine Frist setzt.

ARTIKEL II.3 – EIGENTUMSRECHTE / NUTZUNG DER ERGEBNISSE

- II.3.1 Sofern in der Vereinbarung nichts anderes vorgesehen ist, fallen das Eigentum, die gewerblichen Nutzungs- und Schutzrechte und Immaterialgüterrechte an den Ergebnissen des Projekts sowie an den Berichten und weiteren Unterlagen zum Projekt dem/der Begünstigten zu.
- II.3.2 Vorbehaltlich der Regelung im ersten Absatz garantiert der/die Begünstigte der Kommission oder der NA die Nutzung der Ergebnisse unter der Voraussetzung, dass der Begünstigte keine Geheimhaltungsverpflichtung und keine bereits bestehenden gewerblichen Schutzrechte und Immaterialgüterrechte verletzt.

ARTIKEL II.4 – GEHEIMHALTUNGSPFLICHT

Die NA und der/die Begünstigte verpflichten sich, über als vertraulich eingestufte Schriftstücke, Informationen und weiteres Material, die mit der Vereinbarung unmittelbar in Zusammenhang stehen und deren Verbreitung der anderen Seite Schaden zufügen könnte, Stillschweigen zu bewahren. Die Parteien sind auch nach Beendigung des Projekts an die Geheimhaltungspflicht gebunden.

ARTIKEL II.5 – BEKANNTMACHUNG

II.5.1 Vorbehaltlich einer gegenteiligen Aufforderung der NA müssen alle Mitteilungen oder Veröffentlichungen des/der Begünstigten im Zusammenhang mit dem Projekt, auch auf Konferenzen oder in Seminaren, einen Hinweis darauf enthalten, dass das Projekt von der Gemeinschaft finanziell unterstützt wird.

Sämtliche Mitteilungen oder Veröffentlichungen des/der Begünstigten müssen ungeachtet ihrer Form und des Mediums einen Hinweis darauf enthalten, dass der/die Begünstigte alleine dafür verantwortlich ist und dass die NA nicht für weitere Nutzung der in der Mitteilung oder Veröffentlichung enthaltenen Informationen haftet.

II.5.2 Der/die Begünstigte ermächtigt die NA, in beliebiger Form und beliebigen Medien, einschließlich des Internets, folgende Informationen bekanntzugeben:

- Namen und Anschrift des Empfängers,
- Gegenstand der Finanzhilfe,
- bewilligte Beträge und Anteil der Finanzierung an den Gesamtkosten des Projekts.

Auf hinreichend begründeten Antrag des/der Begünstigten kann durch die NA auf diese Bekanntmachung verzichtet werden, wenn die Preisgabe der genannten Informationen die Sicherheit des/der Begünstigten oder seine wirtschaftlichen Interessen zu beeinträchtigen droht.

ARTIKEL II.6 – BEWERTUNG DER MASSNAHME

Nimmt die NA, Kommission eine Zwischenbewertung oder eine abschließende Bewertung der Ergebnisse eines Projekts in Bezug auf die Ziele des betreffenden Gemeinschaftsprogramms vor, so verpflichtet sich der/die Begünstigte, der NA, der Kommission und/oder den von ihr beauftragten Personen alle Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, die der reibungslosen Durchführung dieser Bewertung dienlich sein können, und ihnen das Recht auf Zugang der Räumlichkeiten gemäß Artikel II.19 zu gewähren.

ARTIKEL II.7 – AUSSETZUNG DER MASSNAHME

II.7.1 Der/die Begünstigte kann die Durchführung des Projekts aussetzen, wenn sie durch besondere Umstände, vor allem höhere Gewalt, unmöglich, zu schwierig oder gefährlich wird. In diesem Fall setzt er/sie die NA unter Angabe aller Gründe und erforderlichen Einzelheiten sowie des voraussichtlichen Zeitpunkts der Wiederaufnahme der Durchführung unverzüglich in Kenntnis.

II.7.2 Wird die Vereinbarung von der NA nicht gemäß Artikel II.11.2 gekündigt, nimmt der/die Begünstigte die Durchführung wieder auf, sobald die Voraussetzungen dafür gegeben sind, und unterrichtet die NA entsprechend. Die Dauer des Projekts wird um den Zeitraum der Aussetzung verlängert. Die Verlängerung der Dauer des Projekts und eventuelle Änderungen, die erforderlich sind, um das Projekt an die neuen Durchführungsbedingungen anzupassen, bedürfen einer schriftlichen Zusatzvereinbarung gemäß Artikel II.13.

ARTIKEL II.8 – HÖHERE GEWALT

II.8.1 Unter höherer Gewalt sind unvorhergesehene und außergewöhnliche, trotz der gebotenen Sorgfalt unabwendbare Situationen oder Ereignisse zu verstehen, die unabhängig vom Willen der Parteien eintreten, nicht auf einem Fehler oder einer Fahrlässigkeit einer Partei beruhen und eine Partei daran hindern, eine Pflicht aus der Vereinbarung zu erfüllen. Fehler an Material oder Ausrüstungsgegenständen sowie Verzögerungen bei der Bereitstellung (die nicht direkt die Folge höherer Gewalt sind), Arbeitsstreitigkeiten, Streiks oder finanzielle Schwierigkeiten können von der zur Leistung verpflichteten Partei nicht als höhere Gewalt geltend gemacht werden.

- II.8.2 Sieht sich eine der Parteien mit höherer Gewalt konfrontiert, so unterrichtet sie die andere Partei unverzüglich durch Einschreiben mit Rückschein oder ein gleichwertiges Schreiben über dieses Ereignis unter Angabe seiner Art, voraussichtlichen Dauer und der vorhersehbaren Folgen.
- II.8.3 Es wird keiner Partei als Verstoß gegen die Pflichten aus der Vereinbarung ausgelegt, wenn sie durch höhere Gewalt an der Erfüllung dieser Pflichten gehindert ist. Die Parteien ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um etwaige Schäden möglichst gering zu halten.
- II.8.4 Das Projekt kann gegebenenfalls gemäß Artikel II.7 ausgesetzt werden.

ARTIKEL II.9 – AUFTRAGSVERGABE

- II.9.1 Erfordert die Durchführung des Projekts die Vergabe eines Auftrags und sind die Kosten dafür im Budget des Projekts unter den förderfähigen direkten Kosten aufgeführt, so vergleicht der/die Begünstigte die Bieter und erteilt dem wirtschaftlich günstigsten Angebot, d.h. dem Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis, den Zuschlag; dabei beachtet er/sie die Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung und trägt dafür Sorge, dass kein Interessenskonflikt besteht.
- II.9.2 Eine Auftragsvergabe nach Artikel II.9.1 ist nur in folgenden Fällen möglich:
- a) Sie betrifft nur einen begrenzten Teil des Projekts.
 - b) Die Auftragsvergabe ist hinsichtlich der Art des Projekts und der Erfordernisse für ihre Durchführung gerechtfertigt.
 - c) Die betreffenden Aufgaben sind in Annex I aufgeführt und ihre Kosten sind im Voranschlag in Annex I dargelegt.
 - d) Wenn eine Auftragsvergabe im Antrag auf Finanzhilfe nicht vorgesehen war und erst im Verlauf der Durchführung des Projekts erforderlich wird, muss zuvor die schriftliche Zustimmung der NA eingeholt werden.
 - e) Der/die Begünstigte allein ist für die Durchführung des Projekts und die Einhaltung der Bestimmungen der Vereinbarung verantwortlich. Der/die Begünstigte verpflichtet sich, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen/um zu gewährleisten, dass der Auftragnehmer gegenüber der NA auf allfällige Rechte aus der Vereinbarung verzichtet.
 - f) Der/die Begünstigte stellt sicher, dass die für ihn geltenden Bedingungen der Artikel II.1, II.2, II.3, II.4, II.5, II.6, II.10 und II.19 auch auf den Auftragnehmer Anwendung finden.

ARTIKEL II.10 – ABTRETUNG

Forderungen gegen die NA können nicht abgetreten werden.

Ausnahmsweise und in ordnungsgemäß begründeten Fällen kann die NA auf schriftlichen und mit Gründen versehenen Antrag des/der Begünstigten genehmigen, dass die Vereinbarung oder Teile davon und die sich daraus ergebenden Zahlungen an Dritte abgetreten werden. Die NA muss vor der geplanten Abtretung schriftlich ihre Zustimmung erteilen. Erfolgt die Abtretung ohne die Zustimmung der NA oder unter Missachtung der Auflagen einer erteilten Zustimmung, ist sie gegenüber der NA unwirksam.

Die Abtretung entbindet den Begünstigten/die Begünstigte nicht von seinen Pflichten gegenüber der NA.

Artikel II.11 – KÜNDIGUNG

II.11.1 Kündigung durch den Begünstigten/die Begünstigte

In ordnungsgemäß begründeten Fällen kann der/die Begünstigte jederzeit auf die Finanzhilfe verzichten und die Vereinbarung unter Angabe unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 60 Tagen schriftlich kündigen, ohne zu Schadenersatz verpflichtet zu sein. Bei Fehlen einer Begründung oder bei Ablehnung der dargelegten Begründung durch die NA gilt die Kündigung durch den Begünstigten/die Begünstigte als unbegründet und Artikel II.11.4 Unterabsatz 3 kommt zur Anwendung.

II.11.2 Kündigung durch die NA

Die NA kann die Vereinbarung in folgenden Fällen ohne Entschädigung kündigen:

- a) wenn rechtliche, finanzielle, technische, organisatorische oder kontrollrelevante Änderungen bei dem/der Begünstigten die Vereinbarung substantiell beeinträchtigen oder die Entscheidung über die Gewährung der Finanzhilfe in Frage stellen könnten;
- b) wenn der/die Begünstigte eine seiner wesentlichen Pflichten aus der Vereinbarung einschließlich ihrer Anhänge nicht vollständig erfüllt;
- c) im Falle höherer Gewalt, der gemäß Artikel II.8 mitgeteilt wird, oder im Falle der Aussetzung des Projekts aufgrund besonderer Umstände, der gemäß Artikel II.7 mitgeteilt wird;
- d) wenn sich der/die Begünstigte im Konkurs, im Ausgleich oder in einer ähnlichen finanziellen Situation befindet,
- e) wenn der/die Begünstigte wegen eines Tatbestands, der seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, rechtskräftig verurteilt wird oder eine schwere berufliche Verfehlung begangen hat, die durch zulässige Mittel nachgewiesen wurde;
- f) wenn der/die Begünstigte falsche Angaben macht oder Berichte vorlegt, die nicht der Wirklichkeit entsprechen, um die in der Vereinbarung vorgesehene Finanzhilfe zu erhalten;
- g) wenn der/die Begünstigte vorsätzlich oder fahrlässig eine schwerwiegende Unregelmäßigkeit bei der Ausführung der Vereinbarung begeht, sowie generell im Fall von Betrug, Korruption oder einer anderen rechtswidrigen Handlung des/der Begünstigten zulasten der finanziellen Interessen der Gemeinschaft. Schwerwiegende Unregelmäßigkeiten sind jegliche Vertragsverletzungen oder sonstige Rechtsverletzungen durch Handlungen oder Unterlassungen des/der Begünstigten, die einen Schaden für Gemeinschaftshaushalt zur Folge haben oder haben könnte.

II.11.3 Kündigungsverfahren

Das Verfahren wird durch Einschreiben mit Rückschein oder auf gleichwertige Art eingeleitet.

In den Fällen nach Artikel II.11.2 Buchstaben a, b und d verfügt der/die Begünstigte über eine Frist von 30 Tagen, um seine Einwände Vorzulegen/einzureichen und Maßnahmen zu ergreifen, damit er den Pflichten aus der Vereinbarung weiter nachkommt. Stimmt die NA den Einwänden des Begünstigten nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt schriftlich zu, wird das Verfahren aufrechterhalten.

Ist eine Kündigungsfrist vorgesehen, so wird die Kündigung nach Ablauf dieser Frist wirksam. Die Frist beginnt an dem Tag, an dem der/die Begünstigte den Kündigungsbeschluss der NA erhält.

Ist keine Kündigungsfrist vorgesehen, so wird die Kündigung in den Fällen nach Artikel II.11.2 Buchstaben c, e, f und g am Tag nach der Zustellung des Kündigungsschreibens der NA bei dem/der Begünstigten wirksam.

II.11.4 Wirkungen der Kündigung

Im Fall einer Kündigung begrenzt die NA ihre Zahlungen unter Beachtung von Artikel II.17 auf die von dem/der Begünstigten bis zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, tatsächlich verauslagten förderfähigen Kosten. Die Kosten aufgrund bereits eingegangener

Verpflichtungen, die jedoch erst nach der Kündigung erfüllt werden sollten, werden nicht berücksichtigt. Der/die Begünstigte verfügt über eine Frist von 60 Tagen ab dem Zeitpunkt, dem die Kündigung durch die NA wirksam wird, um gemäß Artikel II.15.4 einen Antrag auf Zahlung des Restbetrags einzureichen. Erhält die NA innerhalb dieser Frist keinen solchen Antrag, erstattet sie die von dem/der Begünstigten bis zum Zeitpunkt der Kündigung verauslagten Kosten nicht und verlangt gegebenenfalls alle Beträge zurück, deren Verwendung nicht in von ihr gebilligten Berichten über die technische und finanzielle Durchführung dokumentiert ist.

Abweichend gilt Folgendes: Kündigt die NA die Vereinbarung mit der Begründung, dass der/die Begünstigte die Abschlussberichte über die technische und finanzielle Durchführung nicht binnen der Frist gemäß Artikel I.5 vorgelegt und dieser Pflicht auch nicht innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt des Mahnschreibens der NA, das ihm/ihr per Einschreiben mit Rückschein oder auf gleichwertige Art übermittelt wurde, nachgekommen ist, so erstattet sie nach Ablauf der Kündigungsfrist gemäß Artikel II.11.3 die von der/dem Begünstigten bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Projekts verauslagten Kosten nicht und verlangt gegebenenfalls alle Beträge zurück, deren Verwendung nicht in von ihr gebilligten Berichten über die technische und finanzielle Durchführung dokumentiert ist.

Abweichend gilt Folgendes: Im Fall einer vertragswidrigen Kündigung durch den Begünstigten/die Begünstigte oder im Fall einer Kündigung durch die NA aus den in Artikel II.11.2 Buchstaben e, f oder g aufgeführten Gründen kann die NA, nachdem sie dem/der Begünstigten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat, die teilweise oder gesamte Rückzahlung der bereits im Rahmen der Vereinbarung auf der Grundlage der von ihr gebilligten Berichte über die technische und finanzielle Durchführung gezahlten Beträge im Verhältnis zur Schwere der Verletzung der Vereinbarung verlangen.

ARTIKEL II.12 – FINANZIELLE SANKTIONEN

Gemäß der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften werden gegen Begünstigte, bei denen eine schwere Verletzung der Verpflichtungen festgestellt wird, unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit finanzielle Sanktionen in Höhe von 2 bis 10 % des Gesamtwerts der betreffenden Finanzhilfe verhängt. Bei Rückfälligkeit innerhalb von fünf Jahren nach dem ersten Verstoß kann dieser Satz auf 4 bis 20% angehoben werden. Die NA teilt dem/der Begünstigten ihren Beschluss, finanzielle Sanktionen zu verhängen, schriftlich mit.

ARTIKEL II.13 – ZUSATZVEREINBARUNGEN

- II.13.1 Änderungen der Bedingungen für die Finanzhilfe bedürfen einer schriftlichen Zusatzvereinbarung zwischen den Parteien. Mündliche Absprachen sind für die Parteien nicht bindend.
- II.13.2 Die Zusatzvereinbarung darf keine Änderungen bezwecken oder bewirken, die die Entscheidung, die Finanzhilfe zu gewähren, in Frage stellen könnten; außerdem darf sie nicht gegen die Gleichbehandlung der Antragsteller verstoßen.
- II.13.3 Strebt der/die Begünstigte eine Änderung der Vereinbarung an, so muss er die Änderung – außer in von ihm/ihr hinreichend begründeten und von der NA akzeptierten Fällen – rechtzeitig vor dem in Aussicht genommenen Inkrafttreten, in jedem Fall aber einen Monat vor Abschluss des Projekts, bei der NA beantragen.

TEIL B – FINANZBESTIMMUNGEN

ARTIKEL II.14 – FÖRDERFÄHIGE KOSTEN

II.14.1 Als förderfähig gelten Kosten, die die folgenden Kriterien erfüllen:

- sie stehen im Zusammenhang mit dem Gegenstand der Vereinbarung und sind in dem der Vereinbarung beigefügten Budget ausgewiesen;
- sie sind notwendig für die Durchführung des Projekts, die Gegenstand der Vereinbarung ist;
- sie sind angemessen und gerechtfertigt und entsprechen dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, insbesondere der Sparsamkeit, sowie dem Grundsatz eines angemessenen Kosten-Nutzen-Verhältnisses;
- sie fallen während der in Artikel I.2.2 der Vereinbarung festgelegten Laufzeit des Projekts an;
- sie werden tatsächlich von dem/der Begünstigten verauslagt, entsprechend den allgemein anerkannten Rechnungsgeltungsgrundsätzen in der Buchhaltung erfasst und in steuer- und sozialrechtlich vorgeschriebenen Erklärungen angegeben;
- sie sind identifizierbar sowie kontrollierbar.

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft kann, je nach Kategorie der förderfähigen Kosten und den in den Besonderen Bedingungen der Vereinbarung jeweils festgelegten Bedingungen, in einer oder mehrerer der folgenden Formen geleistet werden:

- Erstattung eines bestimmten Prozentsatzes der tatsächlich angefallenen förderfähigen Kosten;
- Pauschalbetrag;
- Finanzbeitrag auf der Grundlage von Pauschaltarifen oder Pauschalsätzen.

Das von dem/der Begünstigten vorgesehene Buchhaltungssystem und das Controlling müssen es ermöglichen, die im Zusammenhang mit dem Projekt angegebenen Kosten und Einnahmen unmittelbar den entsprechenden Buchführungsunterlagen und Belegen zuzuordnen.

II.14.2 Als förderfähige direkte Kosten des Projekts gelten die Kosten, die entsprechend den Bedingungen für die Förderfähigkeit nach Artikel II.14.1 unmittelbar mit der Durchführung des Projekts zusammenhängen und dieser direkt angelastet werden können. Insbesondere folgende direkte Kosten sind förderfähig, soweit sie die Kriterien des vorstehenden Absatzes erfüllen:

- die Aufwendungen für das an dem Projekt beteiligte Personal; maßgeblich sind die tatsächlichen Arbeitsentgelte zuzüglich der Sozialabgaben und weiterer, in die Vergütung eingehender rechtmäßig fälliger Kosten, sofern sie die von dem/der Begünstigten gewöhnlich gezahlten Beträge nicht überschreiten;
- die Reise- und Aufenthaltskosten für das an dem Projekt beteiligte Personal, sofern diese der üblichen Praxis des/der Begünstigten entsprechen bzw. die jährlich von der Kommission festgelegten Tarife nicht überschreiten;
- die Kosten für den Erwerb von Ausrüstungen (neu oder gebraucht), sofern die betreffenden Güter gemäß den für den Begünstigten/die Begünstigte und Güter gleicher Art geltenden Steuer- und Buchführungsvorschriften beschrieben werden; die NA berücksichtigt nur den Teil der Abschreibung für Abnutzung, der dem durch die Vereinbarung abgedeckten Zeitraum und der tatsächlichen Nutzungsquote entspricht, es sei denn, die Art und/oder die

Rahmenbedingungen der Nutzung rechtfertigen eine andere Kostenübernahme durch die NA;

- die Kosten für Betriebsmittel und Hilfsmittel, sofern diese identifizierbar sind und für das Projekt eingesetzt werden;
- die Kosten aufgrund anderer Verträge, die der/die Begünstigte zur Durchführung des Projekts abgeschlossen hat, sofern die Bedingungen von Artikel II.9 erfüllt sind;
- die Kosten, die sich unmittelbar aus den Verpflichtungen der Vereinbarung ergeben, einschließlich der Kosten für Finanzdienstleistungen (insbesondere der Kosten für die Bankgarantie).

II.14.3 Als förderfähige indirekte Kosten des Projekts gelten die Kosten, die entsprechend den Bedingungen für die Förderfähigkeit nach Artikel II.14.1 keine unmittelbar mit der Durchführung des Projekts zusammenhängenden und dieser direkt anzulastenden Kosten darstellen, die aber im Zusammenhang mit den förderfähigen direkten Kosten des Projekts angefallen sind. Sie umfassen keine förderfähigen direkten Kosten.

Bei den im Zusammenhang mit den förderfähigen direkten Kosten des Projekts angefallenen indirekten Kosten handelt es sich entweder um die tatsächlich angefallenen Ausgaben, sofern sie im Buchungssystem des/der Begünstigten identifiziert und belegt werden können, oder aber um einen Pauschalbetrag, der gemäß Artikel I.3.3 7 % des Gesamtbetrags der förderfähigen direkten Kosten nicht überschreiten darf. Wird die Pauschale gewählt, so müssen die indirekten Kosten nicht durch Buchungsbelege nachgewiesen werden.

II.14.4 Als nicht förderfähig gelten folgende Kosten:

- Kapitalerträge;
- Schulden und Spesen;
- Rückstellungen für Verluste oder Verbindlichkeiten;
- Überziehungszinsen;
- Verbindlichkeiten/Schulden, die in ihrem Bestand zweifelhaft sind;
- Wechselkursverluste;
- die Mehrwertsteuer, es sei denn, der/die Begünstigte weist nach, dass sie ihm nicht erstattet wird;
- Kosten, die im Rahmen anderer Projekte oder Arbeitsprogramme angegeben und abgerechnet werden, wenn diese Projekte oder Arbeitsprogramme mit Gemeinschaftsmitteln gefördert werden;
- übermäßige oder unbedachte Ausgaben.

II.14.5 Etwaige Sacheinlagen sind nicht förderfähig. In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen kann die NA jedoch akzeptieren, dass die Kofinanzierung des Projekts nach Artikel I.3.3 ganz oder teilweise durch Sacheinlagen erfolgt. In diesem Fall darf der ermittelte Wert der Sacheinlagen nicht höher sein als

- die Kosten, die Dritten für die unentgeltliche Erbringung der Sacheinlagen tatsächlich entstanden und durch deren Buchführungsunterlagen belegt sind;
- oder, wenn keine Kosten entstanden sind, die für diese Art von Sacheinlagen marktüblichen Kosten.

Diese Möglichkeit gilt nicht für Sacheinlagen in Form von Immobilien.

Bei Kofinanzierung in Form von Sacheinlagen wird deren Wert auf der Einnahmenseite als Kofinanzierung in Form von Sacheinlagen und auf der Ausgabenseite als nichtförderfähige Kosten ausgewiesen. Der/die Begünstigte nutzt die Sacheinlagen nach Maßgabe der Vereinbarung.

II.14.6 Abweichend von Artikel II.14.3 sind die indirekten Kosten der unter diese Finanzhilfevereinbarung fallenden Projekte nicht förderfähig, wenn der/die Begünstigte in dem betreffenden Zeitraum bereits einen Betriebskostenzuschuss der NA oder der Kommission erhält.

ARTIKEL II.15 – ZAHLUNGSANTRÄGE

Die Zahlungen erfolgen gemäß Artikel I.4 der Besonderen Bedingungen.

II.15.1 Vorfinanzierung

Mit der Vorfinanzierung sollen dem/der Begünstigten monetäre Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Wenn dies in Artikel I.4 im Abschnitt „Vorfinanzierung“ vorgesehen ist, leistet der/die Begünstigte eine Garantie, die von einem zugelassenen Bank- oder Finanzinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gestellt wird.

Die Bank oder das Finanzinstitut leistet die Sicherheit auf erste Aufforderung hin und ohne vorherige Inanspruchnahme des Schuldners.

II.15.2 Zahlung einer weiteren Vorfinanzierungstranche

Erfolgt die Vorfinanzierung in mehreren Tranchen, kann der/die Begünstigte, sobald er eine Tranche in Höhe des Anteils verwendet hat, der in Artikel I.4 im Abschnitt „Zahlung einer weiteren Vorfinanzierungstranche“ festgelegt ist, die Zahlung einer weiteren Tranche beantragen, wobei er seinem Antrag Folgendes beifügt:

- eine Abrechnung der tatsächlich angefallenen förderfähigen Kosten;
- eine nach Maßgabe von Artikel II.15.1 gestellte Bankgarantie, wenn sie in Artikel I.4. im Abschnitt „Zahlung einer weiteren Vorfinanzierungstranche“ vorgesehen ist;
- eine von einem zugelassenen Rechnungsprüfer oder, wenn es sich um eine öffentlich-rechtliche Einrichtung handelt, von einem unabhängigen, kompetenten Beamten ausgestellte Bescheinigung über die Kostenaufstellung und die zugrunde liegenden Vorgänge, falls dies in Artikel I.4 im Abschnitt „Zahlung einer weiteren Vorfinanzierungstranche“ vorgesehen ist;
- sonstige Dokumente, die nach den Besonderen Bedingungen gegebenenfalls dem Antrag auf Zahlung einer weiteren Vorfinanzierungstranche beizufügen sind.

Die dem Zahlungsantrag beigefügten Dokumente werden nach Maßgabe von Artikel I.5 und der Anhänge erstellt. Der/die Begünstigte versichert ehrenwörtlich, dass die in seinem Zahlungsantrag enthaltenen Angaben vollständig, fehlerfrei und wahrheitsgetreu sind; er versichert insbesondere, dass die verauslagten Ausgaben gemäß der Finanzhilfevereinbarung als förderfähig gelten können und der Zahlungsantrag durch Nachweise belegt ist, die überprüft werden können.

II.15.3 Zwischenzahlung

Nicht anwendbar

II.15.4 Zahlung des geschuldeten Restbetrags

Der Restbetrag wird nur einmalig ausgezahlt, wenn das Projekt abgeschlossen ist; es handelt sich um eine einmalige Zahlung auf der Grundlage des Umsetzungsstands des Projekts und der bei der Umsetzung tatsächlich entstandenen Kosten. Übersteigt der Gesamtbetrag der vorhergehenden Zahlungen die endgültige, gemäß Artikel II.17 bestimmte Finanzhilfe, so ordnet die NA die Rückforderung an.

Nach Ablauf der Frist gemäß Artikel I.5 reicht der/die Begünstigte einen Antrag auf Zahlung des Restbetrags ein, dem er Folgendes beifügt:

- einen Abschlussbericht über die Durchführung des Projekts;
- eine entsprechend dem Budget gegliederte Endabrechnung der tatsächlich angefallenen förderfähigen Kosten, mit der die beantragte Finanzierung in Prozent der angefallenen förderfähigen Kosten belegt werden kann;
- qualitative und quantitative Angaben zum Nachweis der Ausgaben und als Grundlage für die Bestimmung der Finanzhilfe, die, soweit in Artikel I.3.3 vorgesehen, in Form von Pauschalbeträgen

oder in Anwendung von Pauschaltarifen entsprechend dem Stand der Durchführung des Projekts gewährt wird;

- eine vollständige Übersicht über die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit dem Projekt;
- eine von einem zugelassenen Rechnungsprüfer oder, wenn es sich um eine öffentlich-rechtliche Einrichtung handelt, von einem unabhängigen, kompetenten Beamten ausgestellte Bescheinigung über die Kostenaufstellung und die zugrunde liegenden Vorgänge, falls dies in Artikel I.4 im Abschnitt „Zahlung des Restbetrags“ vorgesehen ist. Ziel der Rechnungsprüfung ist es, zu bestätigen, dass die Finanzunterlagen, die der/die Begünstigte der NA vorlegt, in Einklang stehen mit den Finanzbestimmungen der Vereinbarung und dass die angegebenen Kosten tatsächlich angefallen, korrekt und förderfähig sind und dass sämtliche Einnahmen angegeben sind.

Die dem Zahlungsantrag beigefügten Dokumente werden nach Maßgabe von Artikel I.5 und der Anhänge erstellt. Der/die Begünstigte bestätigt, dass die in seinem Zahlungsantrag enthaltenen Angaben vollständig, fehlerfrei und wahrheitsgetreu sind; er versichert insbesondere, dass die verauslagten Ausgaben gemäß der Finanzhilfevereinbarung als förderfähig gelten können und der Zahlungsantrag durch Nachweise belegt ist, die überprüft werden können.

Sobald die NA diese Unterlagen erhalten hat, verfügt sie über die in Artikel I.4 festgeschriebene Frist, um

- den Abschlussbericht über die Durchführung des Projekts zu billigen;
- den Begünstigten /die Begünstigte zu bitten, ihr/ihn die für die Billigung des Berichts erforderlichen zusätzlichen Belege oder Informationen zu übermitteln;
- den Bericht abzulehnen und einen neuen Bericht anzufordern.

Ohne schriftliche Äußerung der NA gilt der Bericht nach Ablauf der Prüfungsfrist als gebilligt. Mit der Billigung des dem Zahlungsantrag beigefügten Berichts wird weder die Ordnungsmäßigkeit noch die Authentizität, Vollständigkeit und Korrektheit der darin enthalten Erklärungen und Informationen bestätigt.

Die NA bittet den Begünstigten / die Begünstigte schriftlich um zusätzliche Informationen oder einen neuen Bericht. Der/die Begünstigte übermittelt die angeforderten Informationen oder Unterlagen innerhalb der in Artikel I.4 festgeschriebenen Frist.

Werden zusätzliche Informationen angefordert, verlängert sich die Frist für die Prüfung um den zur Beschaffung dieser Informationen erforderlichen Zeitraum.

Wird der Bericht abgelehnt und ein neuer Bericht angefordert, so muss der neue Bericht nach Maßgabe dieses Artikels gebilligt werden.

Bei erneuter Ablehnung behält sich die NA vor, die Vereinbarung nach Artikel II.11.2 Buchstabe b zu kündigen.

ARTIKEL II.16 - ZAHLUNGEN - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

II.16.1 Die NA leistet die Zahlungen in Euro. Vorbehaltlich einer anderslautenden Regelung in den Besonderen Bedingungen erfolgt die Umrechnung zwischen der Währung, in der die Kosten tatsächlich angefallen sind, und dem Euro zu dem am Tag der Auszahlungsanordnung geltenden, im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Tageskurs oder, wenn ein solcher Tageskurs nicht veröffentlicht wird, zu dem an diesem Tag geltenden, von der Kommission im Internet veröffentlichten monatlichen Buchungskurs.

Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem das Bankkonto der NA belastet wird.

II.16.2 Die NA kann die Zahlungsfrist gemäß Artikel I.4 jederzeit aussetzen, indem sie dem/der Begünstigten mitteilt, dass sein Zahlungsantrag nicht zulässig ist, weil er den Bestimmungen in der Vereinbarung nicht entspricht, weil keine angemessenen Belege beigebracht wurden oder weil sie nachprüfen muss, ob bestimmte in der Endabrechnung angegebene Ausgaben tatsächlich förderfähig sind.

Außerdem kann die NA die Zahlungen jederzeit aussetzen, wenn sich herausstellt oder wenn insbesondere die Prüfungen und Kontrollen nach Artikel II.19 nahelegen, dass Bestimmungen der Vereinbarung nicht eingehalten worden sind.

Die NA teilt dem/der Begünstigten die Aussetzung per Einschreiben mit Rückschein oder in einer gleichwertigen Art mit. Die Aussetzung gilt ab dem Tag, an dem die NA diese Mitteilung absendet. Die Zahlungsfrist läuft ab dem Tag weiter, an dem der korrekt aufgestellte Zahlungsantrag oder die angeforderten Unterlagen bei der NA einlangen oder nach Ablauf der von der NA festgesetzten Frist.

- II.16.3 Nach Ablauf der Frist gemäß Artikel I.4 und unbeschadet des Artikels II.16.2 kann der/die Begünstigte bei verspäteter Zahlung binnen zwei Monaten nach Eingang der Zahlung Verzugszinsen fordern. Die Verzugszinsen werden berechnet zu dem von der Europäischen Zentralbank für ihre jüngsten Umschuldung zugrunde gelegten und am ersten Kalendertag des Fälligkeitsmonats geltenden Zinssatz, der im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, veröffentlicht wird, zuzüglich dreieinhalb Prozentpunkten. Der Zinslauf beginnt am Tag nach Ablauf der Zahlungsfrist und endet an dem Tag, an dem gemäß Artikel II.16.1 die Zahlung erfolgt. Bei der Bestimmung des endgültigen Betrags der Finanzhilfe gemäß Artikel II.17.4 gelten Verzugszinsen nicht als Einnahme im Zusammenhang mit dem Projekt. Eine Aussetzung der Zahlung durch die NA gilt nicht als Zahlungsverzug.
- II.16.4 Der/die Begünstigte verfügt über einen Zeitraum von zwei Monaten, um schriftlich Informationen über die Bestimmung des endgültigen Betrags der Finanzhilfe einzuholen und einen etwaigen Widerspruch zu begründen; diese Frist läuft ab dem Tag, an dem ihm die NA den endgültigen Betrag der Finanzhilfe mitteilt, nach dem sich gemäß Artikel II.17 die Höhe des Restbetrags oder des einzuziehenden Betrags bestimmt, oder, falls dies nicht erfolgt ist, ab dem Tag, an dem er den Restbetrag erhalten hat. Nach Ablauf dieser Frist werden derartige Anträge nicht mehr berücksichtigt. Die Antwort der NA mit einer entsprechenden Begründung ergeht binnen zwei Monaten nach Erhalt des Antrags. Dieses Verfahren hindert den Begünstigten / die Begünstigte nicht daran, gegen den Beschluss der NA ein Rechtsmittel gemäß Artikel I.8 einzulegen. Dieses Rechtsmittel muss gemäß den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften binnen zwei Monaten ab dem Tag, an dem der Beschluss dem/der Begünstigten mitgeteilt wurde, oder, falls dies nicht erfolgt ist, an dem er davon Kenntnis erhalten hat, eingelegt werden.

ARTIKEL II.17 – BESTIMMUNG DES ENDGÜLTIGEN BETRAGS DER FINANZHILFE

- II.17.1 Unbeschadet der Informationen, die gemäß Artikel II.19 zu einem späteren Zeitpunkt beigebracht werden, legt die NA den endgültig an den Begünstigten / die Begünstigte zu zahlenden Betrag auf der Grundlage der in Artikel II.15.4 bezeichneten, von ihr gebilligten Unterlagen fest.
- II.17.2 Der dem/der Begünstigten insgesamt ausgezahlte Betrag darf in keinem Fall den Höchstbetrag der Finanzhilfe gemäß Artikel I.3.4 überschreiten, auch wenn der Gesamtbetrag der tatsächlichen förderfähigen Kosten den in Artikel I.3.3 genannten Schätzbetrag übersteigt.
- II.17.3 Liegt der Betrag der tatsächlich verauslagten förderfähigen Kosten, für die ein Finanzbeitrag in Höhe eines festgesetzten Satzes vereinbart wurde, nach Abschluss des Projekts unter dem Schätzbetrag, so beschränkt sich die Finanzhilfe der NA auf den in Artikel I.3.4 genannten Prozentsatz der tatsächlichen, förderfähigen und von der NA gebilligten Kosten. Für förderfähige Kosten, für die ein Finanzbeitrag auf der Grundlage von Pauschaltarifen vereinbart wurde, bestimmt sich die Finanzhilfe der NA nach der jeweiligen Formel entsprechend der tatsächlichen Durchführung des Projekts.

Für förderfähige Kosten, für die ein Finanzbeitrag der NA auf der Grundlage von Pauschalbeträgen oder von Pauschaltarifen vereinbart wurde, beschränkt sich dieser in jedem Fall auf den in Artikel I.3.4 festgesetzten Höchstbetrag. Sind bei Abschluss des Projekts die für die Gewährung der Finanzhilfe geltenden und in den Besonderen Bedingungen dieser Vereinbarung genannten spezifischen Voraussetzungen und Bedingungen nicht oder nur teilweise erfüllt, behält sich die NA vor, ihren Finanzbeitrag nach Maßgabe des

Erfüllungsgrads dieser spezifischen Voraussetzungen und Bedingungen zu streichen oder zu kürzen.

- II.17.4 Der/die Begünstigte akzeptiert, dass die Finanzhilfe auf den Betrag begrenzt wird, der zum Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben des Projekts erforderlich ist, und dass er mit der Finanzhilfe keinen Gewinn erzielen darf.

Unter Gewinn ist ein Überschuss der Gesamteinnahmen des Projekts gegenüber den tatsächlichen Kosten des Projekts zu verstehen. Zu den Einnahmen gehören die Einnahmen, die am Tag der Erstellung des Antrags auf Restzahlung im Rahmen anderer externer Finanzierungen entstanden, festgestellt oder bestätigt werden, sowie die nach den Grundsätzen der Artikel II.17.2 und II.17.3 bestimmte Finanzhilfe der Gemeinschaft. Für die Zwecke dieses Artikels gelten als tatsächliche Kosten des Projekts lediglich Kosten, die den Rubriken des in Artikel I.3.1 bezeichneten und als Annex II beigefügten Budgets entsprechen. Nicht förderfähige Kosten müssen durch andere als Gemeinschaftsmittel gedeckt werden.

Jeder auf diese Weise festgestellte Überschuss hat eine entsprechende Kürzung der Finanzhilfe zur Folge.

- II.17.5 Stellt die NA fest, dass das Projekt nicht, schlecht, teilweise oder verspätet umgesetzt wurde, kann sie unbeschadet der Kündigungsmöglichkeit gemäß Artikel II.11 und unbeschadet der Möglichkeit, Sanktionen gemäß Artikel II.12 zu verhängen, nach Maßgabe der Vereinbarung eine entsprechende Kürzung der ursprünglich geplanten Finanzhilfe beschließen.

- II.17.6 Die NA berechnet den noch zu zahlenden Restbetrag auf der Grundlage des endgültigen Betrags der Finanzhilfe und der aufgrund der Vereinbarung bereits erfolgten Zahlungen. Übersteigt der Gesamtbetrag der bereits erfolgten Zahlungen die endgültige Finanzhilfe, so fordert die NA den Überschussbetrag zurück.

- II.17.7 Wenn das Projekt ein mehrere Maßnahmen umfassendes Projekt (Multi-Measure Projekt) ist, bezieht sich dieser Artikel auf jede einzelne dieser Maßnahmen.

ARTIKEL II.18 – EINZIEHUNG

- II.18.1 Wurden dem/der Begünstigten unrechtmäßig Beträge ausgezahlt, oder ist eine Rückzahlung nach Maßgabe der Vereinbarung gerechtfertigt, verpflichtet sich der/die Begünstigte, die betreffenden Beträge zu dem Zeitpunkt und nach den Modalitäten zu zahlen, die die NA festlegt.

- II.18.2 Kommt der/die Begünstigte der Zahlungsaufforderung an dem von der NA bestimmten Tag nicht nach, berechnet diese Verzugszinsen unter Anwendung des in Artikel II.16.3 vorgesehenen Zinssatzes. Der Zinslauf beginnt mit dem Tag Ablauf der Zahlungsfrist und endet am Tag, an dem der geschuldete Betrag bei der NA einlangt. Teilzahlungen werden zunächst auf die Kosten und Zinsen, dann auf das Kapital angerechnet.

- II.18.3 Kommt der/die Begünstigte der Zahlungsaufforderung bis zum Fälligkeitstag nicht nach, kann die NA die geschuldeten Beträge nach Unterrichtung des/der Begünstigten per Einschreiben mit Rückschein (oder in gleichwertiger Form) mit Beträgen gegenverrechnen, die sie ihm anderweitig schuldet, oder die gemäß Artikel II.15.1 geleistete Sicherheit einziehen. Unter bestimmten Umständen, wenn es der Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften erfordert, kann die NA ihr geschuldete Beträge noch vor dem Fälligkeitsdatum durch Verrechnung einziehen. Die vorherige Zustimmung des/der Begünstigten ist nicht erforderlich.

- II.18.4 Die Bankkosten der Einziehung werden dem/der Begünstigten angelastet.

- II.18.5 Der/die Begünstigte wird darüber informiert, dass die NA gemäß österreichischen Recht einen Bescheid erlassen kann, der – sobald er in Rechtskraft erwachsen ist – einen vollstreckbaren Titel darstellt. Gegen diesen Bescheid kann der Begünstigte binnen sechs Wochen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof einbringen.

ARTIKEL II.19 – KONTROLLEN UND PRÜFUNGEN

- II.19.1 Der/die Begünstigte verpflichtet sich, alle Informationen vorzulegen, welche die NA, die Kommission oder eine von der NA oder der Kommission beauftragte externe Einrichtung fordern, um sich von der ordnungsgemäßen Durchführung des Projekts und der ordnungsgemäßen Anwendung der Vereinbarung zu überzeugen.
- II.19.2 Während eines Zeitraums von fünf Jahren ab der Zahlung des Restbetrags gemäß Artikel I.4 hält der/die Begünstigte sämtliche im Zusammenhang mit der Vereinbarung stehenden Originalunterlagen, insbesondere betreffend Buchführung und Steuern, oder – in ordnungsgemäß zu begründenden Ausnahmefällen – beglaubigte Kopien dieser Originalunterlagen für die NA und die Kommission zur Verfügung; er wählt hierfür geeignete Medien, die die Unversehrtheit dieser Unterlagen gemäß dem geltenden einzelstaatlichen Recht gewährleisten.
- II.19.3 Der/die Begünstigte akzeptiert, dass die NA die Verwendung der Finanzhilfe entweder durch ihre Bediensteten, dem zuständigen Ministerium oder der Kommission durch eine von ihr beauftragte externe Einrichtung überprüfen lässt. Die Prüfungen können während der gesamten Laufzeit der Vereinbarung bis zur Zahlung des Restbetrags und während eines Zeitraums von fünf Jahren ab Zahlung des Restbetrags durchgeführt werden. Die NA ordnet gegebenenfalls auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Prüfungen eine Einziehung an.
- II.19.4 Der/die Begünstigte verpflichtet sich, den Bediensteten der NA und der Kommission und den von der NA oder der Kommission beauftragten Personen in angemessener Weise Zugang zu den Orten und Räumlichkeiten der Durchführung des Projekts sowie zu allen für die Durchführung der Prüfungen erforderlichen Informationen, einschließlich der elektronisch gespeicherten Daten, zu gewähren.
- II.19.5 Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) kann zudem gemäß der Verordnung Nr. 2185/96 (EG, Euratom) des Rates und der Verordnung Nr. 1073/1999 (EG) des Europäischen Parlaments und des Rates Kontrollen und Überprüfungen vor Ort nach den Verfahren vornehmen, die in den Rechtsvorschriften der Gemeinschaften zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften gegen Betrug und Unregelmäßigkeiten vorgesehen sind. Die NA verlangt gegebenenfalls auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Kontrollen eine Rückzahlung.
- II.19.6 Der Europäische Rechnungshof hat in Bezug auf Kontrollen und Prüfungen die gleichen Rechte wie die NA und die Kommission; das gilt insbesondere für das Zugangsrecht.